

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
**Band:** 11 (1904)  
**Heft:** 39

**Artikel:** Entwurf für ein Gesetz betr. die Töchter-Fortbildungsschule (Thurgau)  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-540507>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Entwurf für ein Gesetz betr. die Töchter- Fortbildungsschule (Thurgau).

§ 1. Zum Zwecke der Vorbereitung für den hauswirtschaftlichen Beruf werden die Töchter verpflichtet, bis nach zurückgelegtem 17. Altersjahre die Fortbildungsschule zu besuchen. Ueber dieses Alter hinaus ist der Besuch freiwillig.

§ 2. Der obligatorische Fortbildungsschulunterricht erstreckt sich auf praktische Haushaltungskunde (Waschen, Putzen, Zimmerordnen, Kochen, vergl. § 5), Frauenhandarbeit, Deutsch und Rechnen.

Der Unterricht in Haushaltungskunde ist wo möglich von weiblichen Lehrkräften durch Vornahme praktischer Uebungen, nicht als bloß theoretischer Unterricht, zu erteilen. Nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse können mehrere Gemeinden zu einer gemeinsamen Töchter-Fortbildungsschule zusammengezogen werden.

§ 3. Der Unterricht an den Töchter-Fortbildungsschulen wird je nach den örtlichen Verhältnissen während 20 Wochen des Wintersemesters oder des Sommersemesters in wöchentlich mindestens vier Stunden erteilt, von denen drei auf die praktischen Fächer entfallen. Es bleibt den Schulgemeinden anheimgestellt, die Stundenzahl zu vermehren.

Der Besuch der theoretischen Fächer (Deutsch und Rechnen) kann schon nach Absolvierung des achten Primarschuljahres beginnen und alsdann nach zweijährigem Besuche aufhören.

§ 4. Die Schulvorsteherschaften sind ermächtigt, ausnahmsweise Töchter, deren Verhältnisse den Besuch der Fortbildungsschule sehr erschweren, davon ganz oder teilweise zu entlassen.

Töchter, welche während drei Jahren die Sekundarschule besucht haben, können vom Unterrichte in Deutsch und Rechnen dispensiert werden.

Derartige Bewilligungen sind dem Schulinspektor unter Angabe der Gründe zur Genehmigung einzuberichten.

§ 5. Außer den in § 2 genannten Fächern können in besonderen freiwilligen Kursen andere geeignete Unterrichtsgegenstände behandelt werden; z. B. Kochen, Glätten, Gartenbau, Buchhaltung, Gesundheitslehre, Krankenpflege.

§ 6. Jede unentschuldigte Abwesenheit wird mit 40 Rp. bestraft, welche in die gemeinsame Schulkasse fallen.

§ 7. Bei der Heranbildung der Lehrerinnen für die Mädchenarbeitschulen ist auf die Bedürfnisse der Fortbildungsschule Rücksicht zu nehmen, und es sind die Mädchenarbeitslehrerinnen verpflichtet, einem Rufe zur Erteilung des Handarbeitsunterrichtes an den Töchter-Fortbildungsschulen Folge zu leisten. Die Sekundar- und Primarlehrer trifft die gleiche Pflicht mit Bezug auf den Unterricht in Deutsch und Rechnen.

Es können auch andere geeignete Personen mit dem Unterrichte beauftragt werden.

§ 8. Die Gemeinden sorgen für Lokal, Heizung, Beleuchtung und allgemeine Lehrmittel; der Staat übernimmt mit Hilfe des Bundes die Entschädigung der Lehrkräfte.

§ 9. Die nähere Ausführung dieser Bestimmungen, namentlich in Betreff der Bezeichnung der Lehrer und der Schulaufsicht, wird durch den Regierungsrat im Wege der Vollziehungsverordnung regliert.

